

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)539

Vol. 1978/0196

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

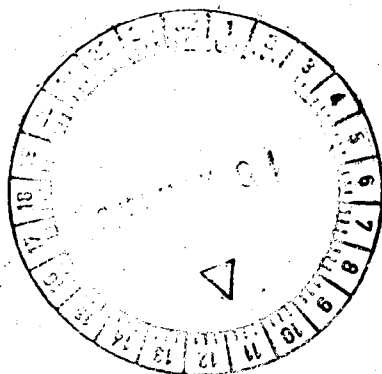
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 539 endg.

Brüssel, den 15 November 1978.



Empfehlung für eine

VERORDNUNG DES RATES

zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur

über den handel mit textilwaren

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 539 endg.

KOMMISSION

Begründung

1. Mit Beschluss vom 19. Oktober 1977 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Singapur Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Textilwaren aufzunehmen.
2. Gemäss den genannten Ratsbeschluss und im Benehmen mit dem besonderen Ausschuss nach Artikel 113 hat die Kommission mit diesem Land vom 19. Oktober bis 15. Dezember 1977 Verhandlungen geführt.

Zum Abschluss dieser Verhandlungen ist ein Abkommensentwurf ausgearbeitet worden.

Dieser Entwurf beinhaltet :

- die Anwendung der Abkommensmechanismen auf alle unter das Allfaserabkommen fallenden Waren aus Wolle, Baumwolle und synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit Ursprung in Singapur;
- die ^{Wirtschaft} Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter unter das Abkommen fallender Warenkategorien nach der Gemeinschaft auf die vereinbarten Mengen;
- für die noch keiner Beschränkung unterliegenden Warenkategorien ein Konsultationsverfahren, damit Selbstbeschränkungsmaßnahmen getroffen werden können, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden;
- für die Beschränkungen unterliegenden Warenkategorien die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle und für alle unter das Abkommen fallenden Warenkategorien die Einführung eines Systems der Ursprungskontrolle;
- Anpassungsbestimmungen, die Übertragungen bestimmter Prozentsätze der Höchstmengen zwischen den Kategorien und von einem Jahr auf das andere ermöglichen;
- als Gegenleistung die Verpflichtung der Gemeinschaft, keine anderen mengenmässigen Beschränkungen gemäss Artikel 19 des GATT oder Artikel 3 des Allfaserabkommens sowie keine Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen anzuwenden.

Nachdem die Delegationsleiter festgestellt haben, dass dieser Abkommensentwurf den Verhandlungsergebnissen entspricht, haben sie diesen Text am 15. Dezember 1977 paraphiert.

3. Zur Gewährleistung der Erreichung der Ziele dieses Abkommens sowie zur Vermeidung etwaiger aussergewöhnlicher Ausfuhren vor Inkrafttreten des Abkommens hat die Gemeinschaft nach Abschluss der Verhandlungen dem Drittland vorgeschlagen, dass die Bestimmungen dieses Abkommens ab 1. Januar 1978 in Vorwegnahme seines Inkrafttretens von beiden Vertragsparteien autonom angewandt werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen für das Jahr 1978 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 geregelt, mit der die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen wird (1); diese Verordnung ist durch die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 265/78 vom 7. Februar 1978 bestätigt worden (2).

Die endgültigen Massnahmen zur Anwendung der Abkommensbestimmungen sind in einem Verordnungsvorschlag enthalten, den die Kommission dem Rat unterbreitet hat.

4. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Abkommensentwurf ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis darstellt. Sie empfiehlt daher dem Rat,

- das Abkommen zu billigen und zu diesem Zweck die Verordnung zu erlassen, deren Entwurf beigelegt ist;
- bis zur Billigung dieses Abkommens die erforderlichen Beschlüsse über seine Unterzeichnung zu fassen.

(1) ABl. L 357 vom 31. Dezember 1977

(2) ABl. L 42 vom 11. Februar 1978

Empfehlung für eine Verordnung des Rates zum Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Republik Singapur ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilwaren zu
schliessen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik
Singapur über den Handel mit Textilwaren wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen; der
Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 16 des Abkommens vorgesehene
Notifizierung vor (1).

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND

DER REPUBLIK SINGAPUR :

ÜBER DEN HANDEL MIT TEXTILWAREN

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND
SINGAPUR
ÜBER DEN HANDEL MIT TEXTILWAREN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG VON SINGAPUR

andererseits,

IN Anerkennung der Bedeutung des Handels mit Textilwaren zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - nachstehend "Gemeinschaft" genannt - und Singapur

IM HINBLICK auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, - nachstehend "Genier Vereinbarung" genannt -, insbesondere auf Artikel 4, sowie auf die Bedingungen in dem Protokoll zur Ausdehnung dieser Vereinbarung und auf die am 14. Dezember 1977 vom Textilausschuss angenommenen Schlussfolgerungen (L/4616)

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schliessen und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG VON SINGAPUR:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Abschnitt I : Handelsregelung

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, dass - vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen - für ihren gegenseitigen Handel mit Textilwaren die Genfer Vereinbarung gilt.
2. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für die unter dieses Abkommen fallenden Waren keine mengenmässigen Beschränkungen nach Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder nach Artikel 3 der Genfer Vereinbarung einzuführen.
3. Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen bei der Einfuhr der unter dieses Abkommen fallenden Waren in die Gemeinschaft untersagt.

Artikel 2

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den in Anhang I aufgeführten Textilwaren aus Baumwolle, Wolle und synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit Ursprung in Singapur.
2. Die Bezeichnung und die Feststellung der Nämlichkeit der unter dieses Abkommen fallenden Waren erfolgen anhand des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sowie anhand des Warenverzeichnisses für die Statistik des Aussenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE).
3. Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Waren wird nach Massgabe der in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften bestimmt.

Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der genannten Waren sind in Protokoll A festgelegt.

Artikel 3

Singapur erklärt sich bereit, für jedes Abkommensjahr seine Ausfuhren der in Anhang II aufgeführten Waren nach der Gemeinschaft auf die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen zu beschränken.

Die Ausfuhren der in Anhang II aufgeführten Textilwaren unterliegen einem Verfahren der doppelten Kontrolle, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind.

Artikel 4

1. Für Ausfuhren von in ländlichen Handwerksbetrieben auf Webstühlen mit Hand-oder Fussantrieb hergestellten Geweben, von Bekleidung oder anderen Waren, die aus diesen Geweben handfertigt worden sind, sowie von handwerklichen Waren der traditionellen Volkskunst gelten keine Höchstmengen, sofern diese Waren die in Protokoll B festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.
2. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren in die Gemeinschaft gelten die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern in dem Ausfuhrzertifikatbescheinigt wird, dass die betreffenden Waren zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind.
3. Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, dass die aus Singapur eingeführten und auf eine in Anhang II festgesetzte Höchstmenge angerechneten Textilwaren aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so teilen die betreffenden Behörden von Singapur binnen vier Wochen die entsprechenden Mengen mit, nach Erhalt dieser Notifizierung kann Singapur Einfuhren der gleichen Waren in gleicher Höhe ohne Anrechnung auf die in Anhang II festgesetzte Höchstmengen für das laufende oder das folgende Jahr genehmigen.

Artikel 5

1. In jedem Abkommensjahr ist die Ausnutzung einer Teilmenge der für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmenge im Vorgriff für jede Warenkategorie bis zu 5 % der für das laufende Abkommensjahr geltenden Höchstmenge zulässig.

Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von den für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

2. Die Übertragung der im Laufe eines Abkommensjahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Abkommensjahres ist bis zu 5 % der Höchstmenge des laufenden Abkommensjahres zulässig.

3. Abgesehen von folgenden Ausnahmen dürfen von keiner Warenkategorie Übertragungen auf Warenkategorien in der Gruppe I vorgenommen werden :

- Übertragungen zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 sind bis zu 5 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird, wobei jedoch im Falle der Kategorie 1 die Vertragsparteien feststellen, dass die Übertragung von 5 % bereits in der Anhang II aufgeführten Höchstmenge für die Kategorie 1 enthalten ist;
- Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 5 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von einer Kategorie oder von Kategorien in den Gruppen I, II, III, IV und V auf eine beliebige Warenkategorie in den Gruppen II, III, IV und V sind bis zu 5 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

4. Die für die vorgenannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I zu diesem Abkommen aufgeführt.

5. Die Erhöhung, die sich für eine Warenkategorie aus der kumulativen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 in einem Abkommensjahr ergibt, darf 15 % nicht überschreiten.

6. Im Falle der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 machen die Behörden von Singapur im Voraus Mitteilung.

Artikel 6

1. Für Ausfuhren von nicht in Anhang II zu diesem Abkommen aufgeführten Textilwaren können unter den in den folgenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen von Singapur Höchstmengen festgesetzt werden.

2. Stellt die Gemeinschaft im Rahmen der eingerichteten Verwaltungskontrolle fest, dass die Höhe der Einfuhren von Waren einer nicht in Anhang II aufgeführten Kategorie mit Ursprung in Singapur die Gesamthöhe der Voreinfuhren von Waren dieser Kategorie in die Gemeinschaft um folgende Prozentsätze übersteigt :

- 0,2 % für Warenkategorien in Gruppe I,
- 1,2 % für Warenkategorien in Gruppe II,
- 4 % für Warenkategorien in Gruppe III, IV oder V,

so kann sie die Aufnahme von Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 13 dieses Abkommens beantragen, um eine Einigung über ein angemessenes Beschränkungs-niveau für die Waren der betreffenden Kategorien zu erzielen.

3. Bis zu einer beiderseitig befriedigende Lösung verpflichtet sich Singapur, ab dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren der betreffenden Warenkategorie nach der Gemeinschaft bzw. nach den von der Gemeinschaft angegebenen Gebieten des Gemeinschaftsmarktes zeitweilig einzustellen oder auf die von der Gemeinschaft in der Notifizierung angegebene Höhe zu beschränken.

Die Gemeinschaft gestattet die Einfuhr von Waren der betreffenden Kategorie, die vor dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Konsultationsersuchens aus Singapur versandt worden sind.

4. Gelingt es den Vertragsparteien im Verlauf der Konsultationen nicht, innerhalb der in Artikel 13 dieses Abkommens genannten Frist eine beiderseitig befriedigende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht, eine Höchstmenge festzusetzen, die auf Jahresbasis nicht niedriger ist als die in der Notifizierung des Konsultationsersuchens angegebene Höhe der Einfuhren der betreffenden Kategorie.

Diese jährliche Höchstmenge wird nach Konsultationen gemäss dem Verfahren des Artikels 13 erhöht, um die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, falls dies aufgrund des Trends der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft erforderlich wird.

5. Die gemäss Absatz 2 oder Absatz 4 eingeführten Höchstmengen dürfen in keinem Falle niedriger sein als das Niveau der Einfuhren von Ursprungswaren Singapur der betreffenden Kategorie im Jahr 1976.

6. Höchstmengen können von der Gemeinschaft nach Massgabe des Protokolls C auch gebietsweise festgesetzt werden.

7. Die jährliche Steigerungsrate für die aufgrund dieses Artikels festgesetzten Höchstmengen wird nach Massgabe des Protokolls D festgelegt.

8. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die in Absatz 2 genannten Prozentsätze infolge eines Rückgangs der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft und nicht infolge eines Anstiegs der Ausfuhren von Ursprungswaren Singapurs erreicht werden.

9. Im Falle der Anwendung des Absatzes 2 oder des Absatzes 4 verpflichtet sich Singapur, für Waren, über die vor der Festsetzung der Höchstmenge Verträge geschlossen worden sind, Ausfuhrzertifikate bis zur Höhe der für das laufende Jahr festgesetzten Höchstmenge zu erteilen.

10. Zur Anwendung des Absatzes 2 verpflichtet sich die Gemeinschaft, den Behörden von Singapur bis zum 31. März jeden Jahres die Vorjahresstatistiken über die Einfuhren aller unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren nach Lieferland und Gebiet der Gemeinschaft aufgliedert zur Verfügung zu stellen.

11. Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Ausfuhr von Waren, für die die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen gelten, finden auch auf Waren Anwendung, für die aufgrund dieses Artikels Höchstmengen festgesetzt werden.

Abschnitt II : Verwaltung des Abkommens

Artikel 7

1. Singapur verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben über alle Ausfuhrzertifikate zu übermitteln, die von den Behörden von Singapur für alle Kategorien von Textilwaren erteilt werden, für die die in Anhang II aufgeführten Höchstmengen gelten.

2. Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft den Behörden von Singapur genaue statistische Angaben über die von den Behörden der Gemeinschaft erteilten Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere sowie Einfuhrstatistiken für die Waren, die unter das in Artikel 6 Absatz 2 genannte Verwaltungskontrollsystem fallen.

3. Die genannten Angaben sind für alle Warenkategorien vor dem Ende des zweiten Monats zu übermitteln, der auf das Quartal folgt, auf das sich die Statistiken beziehen.

4. Zeigt sich bei der Analyse dieser ausgetauschten Angaben, dass zwischen den Ausfuhrdaten und den Einfuhrdaten bedeutende Abweichungen bestehen, so können nach dem Verfahren des Artikel 13 dieses Abkommens Konsultationen eingeleitet werden.

Diese Konsultationen finden auf der Grundlage der vereinbarten Warenbeschreibungen in Anhang I statt.

Artikel 8

Anderungen des Gemeinsamen Zolltarifs oder der Nimexe, die nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren vorgenommen werden und die unter dieses Abkommen fallenden Warenkategorien betreffen, sowie Entscheidungen über die Tarifierung von Waren dürfen nicht zur Folge haben, dass eine in Anhang II festgesetzte Höchstmenge verringert wird.

Artikel 9

Singapur bemüht sich sicherzustellen, dass die Ausfuhr von Textilwaren, für die Höchstmengen gelten, möglichst gleichmässig über das Jahr gestaffelt sind; dabei werden insbesondere saisonale Faktoren berücksichtigt.

Bei Anwendung des Artikels 16 Absatz 3 werden die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen allerdings pro rata temporis verringert.

Artikel 10

Wird eine übermässige nicht auf saisonbedingte Faktoren zurückzuführende Häufung der Einfuhren einer Ware festgestellt, die zu einer Kategorie gehört, für die nach diesem Abkommen Höchstmengen gelten, so kann die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikles 13 dieses Abkommens Konsultationen beantragen, um Abhilfe zu schaffen.

Artikel 11

1. Teilmengen der in Anhang II festgesetzten Höchstmengen, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgenutzt werden, können nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden. Singapur kann ausserdem beantragen, dass diese Teilmengen der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Höchstmengen einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag von Singapur auf Neuzuteilung binnen vier Wochen zu beantworten. Für diese Neuzuteilungen gelten nicht die Höchstwerte, die in den Anpassungsbestimmungen in Artikel 5 dieses Abkommens festgesetzt sind.

2. Sollte in einem Gebiet der Gemeinschaft ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so kann die Gemeinschaft die Einfuhr grösserer als der in Anhang II festgesetzten Mengen genehmigen, wenn die gemäss Absatz 1 getroffenen Massnahmen zur Deckung dieses Bedarfs nicht ausreichen.

Artikel 12

1. Singapur und die Gemeinschaft verpflichten sich, bei der Zuteilung von Ausfuhrzertifikaten bzw. von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapieren jede Diskriminierung zu vermeiden.
2. Bei der Anwendung dieses Abkommens sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die traditionellen Handelspraktiken und Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und Singapur aufrechterhalten werden .

Artikel 13

1. Für die in diesem Abkommen genannten besonderen Konsultationsverfahren gilt folgendes:

Ein Konsultationsersuchen wird der anderen Vertragspartei schriftlich notifiziert;

- dem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Falle spätestens fünfzehn Tage nach der Notifizierung) eine Darstellung der Gründe und Umstände beizufügen, die nach Ansicht der antragstellenden Vertragspartei ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;

- die Vertragsparteien nehmen spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Ersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens einem Monat zu einer Einigung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

2. Gegebenenfalls finden auf Antrag einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit der Genfer Vereinbarung Konsultationen über alle Probleme statt, die aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben. Alle Konsultationen gemäss diesem Artikel werden von den Vertragsparteien im Geiste der Zusammenarbeit und dem Willen geführt, die zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Abschnitt III : Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 14

1. Dieses Abkommen gilt nicht für Einfuhren von Waren, für die 1977 Höchstmengen gelten, sofern diese Waren vor dem 1. Januar 1978 versandt werden.

2. Waren mit Ursprung in Singapur, für die erst ab 1. Januar 1978 gemäss diesem Abkommen Höchstmengen gelten, können bis 31. März 1973 ohne Vorlage eines Ausfuhrzertifikats in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern diese Waren vor dem 1. Januar 1978 versandt werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den darin festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für das Gebiet von Singapur.

Artikel 16

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es gilt bis zum 31. Dezember 1982.

2. Dieses Abkommen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

3. Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen oder es unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig Tagen kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf der Kündigungsfrist.

4. Die Anhänge, Protokolle, sowie der Briefwechsel sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

System der doppelten Kontrolle

Titel I : Höchstmengen

Abschnitt I : Ausfuhr

Artikel 1

Die zuständigen Behörden von Singapur erteilen Ausfuhrzertifikate für alle Sendungen der in Anhang II aufgeführten Textilwaren aus Singapur - bis zur Erreichung der betreffenden gegebenenfalls gemäss den Artikeln 5 und 11 dieses Abkommens geänderten Höchstmengen.

Artikel 2

Die Ausfuhrzertifikate müssen dem Muster im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen. Es muss darin unter anderem bescheinigt werden, dass die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie geltende Höchstmenge angerechnet worden ist.

Artikel 3

Alle Rücknahmen oder Änderungen von bereits erteilten Ausfuhrzertifikate sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen des Jahres angerechnet, in dem der Versand der Waren erfolgt ist, auch wenn das Ausfuhrzertifikat nach dem Versand erteilt wird.

Abschnitt II : Einfuhr

Artikel 5

Bei Textilwaren, für die Höchstmengen gelten, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines Einfuhrpapiers verlangt.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen diese Einfuhrgenehmigung bzw. dieses Einfuhrpapiers automatisch innerhalb von fünf Werktagen auf Vorlage einer beglaubigten Abschrift der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer.

Die Einfuhrgenehmigung bzw. das Einfuhrpapier ist sechs Monate lang gültig.

Artikel 7

1. Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, dass die Gesamt-mengen einer bestimmten Warenkategorie, für die von Singapur Ausfuhrzertifikate erteilt worden sind, in einem Abkommensjahr die in Anhang II festgesetzte und gegebenenfalls gemäss Artikel 5 und 11 dieses Abkommens geänderte Höchstmenge für diese Kategorie übersteigen, so können diese Behörden die Erteilung weiterer Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrpapiere vorübergehend einstellen. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich die Behörden von Singapur, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 13 dieses Abkommens wird umgehend eingeleitet.

2. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrpapieren für Ausfuhren mit Ursprung in Singapur für die keine nach Massgabe dieses Protokolls erteilten Ausfuhrlicenzen vorzulegen werden, verweigern. Wird die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft jedoch von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft genehmigt, so werden die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Singapur auf die entsprechenden in Anhang II aufgeführten Höchstmengen angerechnet.

Titel II : Ursprung

Artikel 8

1. Für Waren mit Ursprung in Singapur , die nach Massgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelungen nach der Gemeinschaft ausgeführt werden, muss ein Ursprungszeugnis von Singapur vorgelegt werden, das dem diesem Protokoll beigefügten Muster entspricht.
2. Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Regierungsstellen von Singapur ausgestellt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.
3. Die Waren der Gruppen III, IV und V können jedoch nach Massgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelungen auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier eingeführt werden, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren von Singapur sind.

Artikel 9

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen erwecken nicht ipso facto Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

Artikel 10

1. Die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse wird stichprobenweise oder immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Ursprungszeugnisses oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis oder eine Abschrift davon an die zuständige Legationsstelle in Singapur zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird diese Rechnung oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis beziehungsweise der Abschrift davon beigelegt. Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem betreffenden Ursprungszeugnis schliessen lassen.

2. Absatz 1 findet auch auf nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 8 Absatz 3 dieses Protokolls genannten Ursprungserklärungen Anwendung.

3. Die Ergebnisse der gemäss Absatz 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft binnen höchstens drei Monaten mitgeteilt.

Werden bei diesen Nachprüfungen systematische Unregelmässigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so kann die Gemeinschaft bei der Einfuhr der betreffenden Waren Artikel 8 Absätze 1 und 2 dieses Protokolls anwenden.

4. Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse werden Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsstelle in Singapur zwei Jahre lang aufbewahrt.

5. Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise durchgeführten Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft nicht behindern.

Artikel 11

Dieser Titel gilt nicht für Waren, für die ein nach Massgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ausgefülltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A im Hinblick auf die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen vorgelegt wird.

Titel III : Form und Vorlage der Ausfuhrzertifikate und Ursprungszeugnisse sowie gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

Das Ausfuhrzertifikat und das Ursprungszeugnis können mit ordnungsgemäss kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in English oder Französisch abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Diese Dokumente haben das Format 210 x 297 mm. Es ist weisses, ungeleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.

Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 13

Die Ausfuhrlizenz und das Ursprungszeugnis können nach dem Versand der Ware ausgestellt werden, auf die sie sich beziehen. In diesen Fällen tragen sie den Vermerk "délivré a posteriori" oder "issued retrospectively".

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ausfuhrzertifikats oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsstelle, die das Papier ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlizenz oder des Ursprungszeugnisses trägt den Vermerk "duplicata".

Die Zweitausfertigung des Ausfuhrzertifikats oder des Ursprungszeugnisses wird mit dem Datum des Originals ausgestellt.

Artikel 15

Die zuständigen Regierungsstellen in Singapur prüfen, ob die ausgeführten Waren den Angaben in der Ausfuhrlizenz und dem Ursprungszeugnis entsprechen.

Artikel 16

Singapur teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse zuständigen Regierungsstellen sowie die Abdrucke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit.

1. Exporter (name, full address, country) <i>Exportateur (nom, adresse complète, pays)</i>	ORIGINAL 3. Quota year Année contingentaire	2. No. 4. Category No de catégorie
5. Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT CERTIFICATE (TEXTILE PRODUCTS) CERTIFICAT D'EXPORTATION (PRODUITS TEXTILES)	
6. Place and date of shipment - means of transport Lieu et date d'embarquement - moyen de transport	6. Country of origin Pays d'origine	7. Country of destination Pays de destination
8. Name and number/number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Noms et numéros/numéros et nature des colis - DESIGNATION DES MARCHANDISES		9. Supplementary details Données supplémentaires 11. Quantity (1) Quantité (1) 12. Value (1) Valeur (1)

13. CERTIFICATE BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPETENTE

I, the undersigned, certify: that the goods described above have been charged against the quantitative limit applicable for the year shown in box 3 in respect of the category shown in box 4 by the provisions regulating trade in textile products within the European Economic Community.

J, soussigné, certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative applicable pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant le commerce des produits textiles avec la Communauté Economique Européenne.

14. Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	At - A en - la <i>(Signature)</i>
---	--

Die Ausnahme, die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens für in ländlichen Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Waren :

- a) Gewebe aus Spinnstoffen, die auf ausschliesslich hand- oder fussbetriebenen Webstühlen gewebt sind und traditionell in ländlichen Handwerksbetrieben von Singapur hergestellt werden; werden;
- b) Bekleidung oder andere Textilwaren, die traditionell in ländlichen Handwerksbetrieben von Singapur hergestellt werden und aus den vorgenannten Geweben handgefertigt und ohne Einsatz von Maschinen ausschliesslich handgenäht sind;
- c) handwerkliche Textilwaren der traditionellen Volkskunst von Singapur , die in ländlichen Handwerksbetrieben von Singapur handgefertigt worden sind und in einer zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Liste dieser Waren aufgeführt sind.

Die Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die ein von den zuständigen Behörden von Singapur ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, das dem Muster im Anhang zu diesem Protokoll entspricht. Dieses Zeugnis enthält Angaben darüber, aus welchen Gründen die Ausnahme gewährt wird, und wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft angenommen, sofern sich diese davon überzeugen, dass die betreffenden Waren die in diesem Protokoll genannten Voraussetzungen erfüllen. Wird eine der genannten Waren in solchen Mengen eingeführt, dass dadurch Schwierigkeiten in der Gemeinschaft entstehen, so nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 13 dieses Abkommens auf, um eine angemessene Lösung des Problems zu finden.

1 Consignor (name, full address, country) Expéditeur (nom, adresse complète, pays)		ORIGINAL		2 No	
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)		CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Economic Community			
		CERTIFICAT relatif aux TISSUS TISSÉS SUR METIERS À MAIN, aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté Economique Européenne			
		4 Country of origin Pays d'origine		5 Country of destination Pays de destination	
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport		7 Supplementary details Données supplémentaires			
8 Mark and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DESIGNATION DES MARCHANDISES				9 Quantity Quantité	
				10 FOB Value (1) Valeur FOB (1)	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4 a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) (2) b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) (2) c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community and the country shown in box No 4 Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case No 4 a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (handlooms) (2) b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) (2) c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté Economique Européenne et le pays indiqué dans la case No 4.					
12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — A _____, on — le _____ (Signature) (Stamp — Cachet)			

Nach den in Artikel 6 Absätze 2 und 4 dieses Abkommens festgelegten Verfahren kann eine Höchstmenge gebietsweise festgesetzt werden, wenn die Einfuhren einer bestimmten Ware in ein Gebiet der Gemeinschaft die folgenden Prozentsätze der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Mengen überschreiten :

Deutschland	28,5 %
Benelux	10,5 %
Frankreich	18,5 %
Italien	15 %
Dänemark	3 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	23,5 %

Die jährliche Steigerungsrate für die nach Artikel 6 dieses Abkommens eingeführten Höchstmengen wird wie folgt festgelegt :

(a) für Waren in Gruppe I :

- wird die jährliche Steigerungsrate für eine Ware der Kategorie 1 oder 2 auf 0,5 % festgesetzt;
- wird die jährliche Steigerungsrate für eine Ware in Kategorie 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 auf 4 % festgesetzt;

(b) für Waren der Kategorien in Gruppe II, III, IV and V wird die Steigerungsrate von den Vertragsparteien nach dem Konsultationsverfahren des Artikels 14 dieses Abkommens einvernehmlich festgesetzt. Diese Steigerungsrate darf in keinem Fall niedriger sein als die höchste Rate, die für entsprechende Waren aufgrund von im Rahmen der Genfer Vereinbarung geschlossenen bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern mit gleichem oder vergleichbarem Handelsniveau wie Singapur angewendet wird.

ERKLÄRUNG

zu Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, dass nach Massgabe der in Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens genannten Ursprungsregeln der Gemeinschaft alle Änderungen dieser Regeln immer aufgrund von Kriterien vorgenommen werden, die für die Verleihung der Ursprungseigenschaft keine ausgedehnteren Be- oder Verarbeitungsvorgänge voraussetzen als solche, die einen einzigen abgeschlossenen Arbeitsgang bilden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

BRIEFWECHSEL

An Herrn Ridzan DZAFIR
Director Department of Trade
Head of Singapore Textiles
Negotiation Delegation

Sehr geehrter Herr Dzafir,

Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das beide Vertragsparteien am 15. Dezember 1977 paraphiert haben.

Abweichend von Artikel 2 und 8 des Protokolls A verpflichtet sich die Gemeinschaft, für Waren mit Ursprung in Singapur, für die nach diesem Abkommen Höchstmengen gelten, Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere ohne Vorlage eines Ausfuhrzertifikats oder eines Ursprungszeugnisses in der in Artikel 8 vorgeschriebenen Form zu erteilen, sofern diese Waren zwischen dem 1. Januar 1978 und dem 31. März versandt werden und die eingeführten Mengen 40 % der für diese Waren geltenden Höchstmengen nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann aufgrund einer Einigung, die von den Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 13 dieses Abkommens erzielt wird, verlängert werden.

Die Gemeinschaft übermittelt den Behörden von Singapur unverzüglich genaue statistische Angaben über die nach diesem Artikel erteilen Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere ; diese Behörden rechnen die entsprechenden Mengen auf die Höchstmengen für die betreffenden Waren an, die in Anhang II für das Jahr 1978 festgesetzt sind.

Ich wäre Ihnen für die Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens dankbar. Mit vorzüglicher Hochachtung.

Manfred CASPARI

Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Manfred Caspari
Stellvertretender Generaldirektor
Kommission der Europäischen
Gemeinschaften
200, Rue de la Loi
1049 Bruxelles

Sehr geehrter Herr Caspari,

Ich bestätige den Erhalt folgenden Briefes:

Sehr geehrter Herr Dzafir,

Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das beide Vertragsparteien am 15. Dezember 1977 paraphiert haben.

Abweichend von Artikel 2 und 8 des Protokolls A verpflichtet sich die Gemeinschaft, für Waren mit Ursprung in Singapur, für die nach diesem Abkommen Höchstmengen gelten, Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere ohne Vorlage eines Ausfuhrzertifikats oder eines Ursprungszeugnisses in der in Artikel 8 vorgeschriebenen Form zu erteilen, sofern diese Waren zwischen dem 1. Januar 1978 und dem 31. März versandt werden und die eingeführten Mengen 40 % der für diese Waren geltenden Höchstmengen nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann aufgrund einer Einigung, die von den Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 13 dieses Abkommens erzielt wird, verlängert werden.

Die Gemeinschaft übermittelt den Behörden von Singapur unverzüglich genaue statistische Angaben über die nach diesem Artikel erteilen Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere ; diese Behörden rechnen die entsprechenden Mengen auf die Höchstmengen für die betreffenden Waren an, die in Anhang II für das Jahr 1978 festgesetzt sind.

Ich wäre Ihnen für die Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens dankbar. Mit vorzüglicher Hochachtung. "

BRIEFWECHSEL

Die Mission der Republik Singapur bei den Europäischen Gemeinschaften beehrt sich auf das Abkommen über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das zwischen Singapur und der Gemeinschaft ausgehandelt und am 15. Dezember 1977 paraphiert worden ist.

Die Mission möchte der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, dass die Regierung der Republik Singapur bereit ist, bis zum Abschluss der für den Abschluss und das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren die de facto-Anwendung der Bestimmungen des Abkommens ab 1. Januar 1978 zuzulassen, sofern die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Die Mission wäre dankbar, wenn die Gemeinschaft ihre Zustimmung dazu bestätigen würde.

Die Mission möchte ferner vorschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben der Gemeinschaft eine Übereinkunft zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Gemeinschaft darstellen.

Die Mission der Republik Singapur bei den Europäischen Gemeinschaften benutzt diese Gelegenheit, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission beehrt sich, auf das Schreiben der Mission der Republik Singapur bei den Europäischen Gemeinschaften vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, das wie folgt lautet : .

" Die Mission der Republik Singapur bei den Europäischen Gemeinschaften beehrt sich, auf das Abkommen über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das zwischen Singapur und der Gemeinschaft ausgehandelt und am 15. Dezember 1977 paraphiert worden ist.

Die Mission möchte der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, dass die Regierung der Republik Singapur bereit ist, bis zum Abschluss der für den Abschluss und das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren die de facto-Anwendung der Bestimmungen des Abkommens ab 1. Januar 1978 zuzulassen, wenn die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Die Mission wäre dankbar, wenn die Gemeinschaft ihre Zustimmung hierzu bestätigen würde.

Die Mission möchte ferner vorschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben der Gemeinschaft eine Übereinkunft zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Gemeinschaft darstellen.

Die Mission der Republik Singapur bei den Europäischen Gemeinschaften benutzt diese Gelegenheit, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen beehrt sich, dem Herrn Minister zu bestätigen, dass sie mit dem Inhalt des vorgenannten Schreibens einverstanden ist und folglich den Briefwechsel als eine Übereinkunft zwischen der Regierung Singapurs und der Gemeinschaft betrachtet.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehung benutzt diese Gelegenheit, die Mission der Republik Singapur bei den Europäischen Gemeinschaften ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

ANHANG I

	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-13 55.05-19 55.05-21 55.05-25 55.05-27 55.05-29 55.05-33 55.05-35 55.05-37 55.05-41 55.05-45 55.05-46 55.05-48 55.05-52 55.05-58 55.05-61 55.05-65 55.05-67 55.05-69 55.05-72 55.05-78 55.05-92 55.05-98		

	Warenbezeichnung	NEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenzziffer	
			Stück/kg	g/Stück
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe Tülle und geknüpfte Netzstoffe	55.09-01; 55.09-02 55.09-03; 55.09-04 55.09-05; 55.09-11 55.09-12; 55.09-13 55.09-14; 55.09-15 55.09-16; 55.09-17 55.09-19; 55.09-21 55.09-29; 55.09-31 55.09-33; 55.09-35 55.09-37; 55.09-38 55.09-39; 55.09-41 55.09-49; 55.09-51 55.09-52; 55.09-53 55.09-54; 55.09-55 55.09-56; 55.09-57 55.09-59; 55.09-61 55.09-63; 55.09-64 55.09-65; 55.09-66 55.09-67; 55.09-68 55.09-69; 55.09-70 55.09-71; 55.09-72 55.09-73; 55.09-74 55.09-76; 55.09-77 55.09-78; 55.09-81 55.09-82; 55.09-83 55.09-84; 55.09-86 55.09-87; 55.09-92 55.09-93; 55.09-97		
	a) davon : andere als roh oder gebleicht	55.09-03; 55.09-04 55.09-05; 55.09-51 55.09-52; 55.09-53 55.09-54; 55.09-55 55.09-56; 55.09-57 55.09-59; 55.09-61 55.09-63; 55.09-64 55.09-65; 55.09-66 55.09-67; 55.09-70 55.09-71; 55.09-81 55.09-82; 55.09-83 55.09-84; 55.09-86 55.09-87; 55.09-92 55.09-93; 55.09-97		

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenzen	
			Stück/kg	g/Stück
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschliesslich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	56.07-01		
		56.07-04		
		56.07-05		
		56.07-07		
		56.07-08		
		56.07-11		
		56.07-13		
		56.07-14		
		56.07-16		
		56.07-17		
		56.07-18		
		56.07-21		
		56.07-23		
		56.07-24		
		56.07-26		
		56.07-27		
		56.07-28		
		56.07-32		
		56.07-33		
		56.07-34		
		56.07-36		
	a) davon : andere als roh oder gebleicht	56.07-01		
		56.07-05		
		56.07-07		
		56.07-08		
		56.07-13		
		56.07-14		
		56.07-16		
		56.07-18		
		56.07-21		
		56.07-23		
		56.07-26		
		56.07-27		
		56.07-28		
		56.07-33		
		56.07-34		
		56.07-36		

	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen, a) T-Shirts usw b) Oberhemden, andere als T-Shirts	60.04-01 60.04-05 60.04-13 60.04-18 60.04-28 60.04-29 60.04-30 60.04-41 60.04-50 60.04-58	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05-01 60.05-27 60.05-28 60.05-29 60.05-30 60.05-33 60.05-36 60.05-37 60.05-38	4,53	221
6	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.01-62 61.01-64 61.01-66 61.01-72 61.01-74 61.01-76 61.02-66 61.02-68 61.02-72	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	60.05-22 60.05-23 60.05-24 60.05-25 61.02-78 61.02-82 61.02-84	5,55	180
8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben	61.03-11 61.03-15 61.03-19	4,60	217

Kategorie	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	Stück
9	Schlingengewebe (Frottiertergewebe) aus Baumwolle Wäsche zur Körperpflege und andere Haushalts- wäsche aus Schlingengeweben (Frottiertergeweben) aus Baumwolle	55.08-10 55.08-30 55.08-50 55.08-80 62.02-71		
10	Handschuhe aus Gewirken weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	60.02-40	10,14 pr	99
11	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10	60.02-50 60.02-60 60.02-70 60.02-80	24,6 pr	41
12	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	60.03-11 60.03-19 60.03-25 60.03-27 60.03-30 60.03-90	24,3 pr	41
13	Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschu- tiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	60.04-17 60.04-27 60.04-48 60.04-56	17	59
14 A	Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, für Männer und Knaben	61.01-01	1,0	1.000
14 B	Mäntel und Umhänge aus Geweben für Männer und Knaben, andere als Waren der Kategorie 14 A	61.01-41 61.01-42 61.01-44 61.01-46 61.01-47	0,72	1.389

Kategorie	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
15 A	Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.02-05	1,1	909
15 B	Mäntel und Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A	61.02-31 61.02-32 61.02-33 61.02-35 61.02-36 61.02-37 61.02-39 61.02-40	0,84	1.190
16	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen, Ski-anzüge aus Geweben, für Männer und Knaben (einschliesslich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden)	61.01-51 61.01-54 61.01-57	0,80	1.250
17	Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben	61.01-34 61.01-36 61.01-37	1,43	700
18	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben	61.03-51 61.03-55 61.03-59 61.03-81 61.03-85 61.03-89		
19	Taschentücher aus Baumwolle, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE/kg (NIMEXE = je Kg Eigengewicht)	61.05-30 61.05-99	55,5	18
20	Bettwäsche aus Geweben	62.02-11 62.02-19		

Nr.	Warenbezeichnung	NIREXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenzziffer	
			Stück/kg	g/Stück
21	Parkas, Anoraks, Windjackets und dergleichen aus Geweben	61.01-29 61.01-31 61.01-32 61.02-25 61.02-26 61.02-28	2,3	435
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf a) davon : aus Acrylfasern	56.05-03 56.05-05 56.05-07 56.05-09 56.05-11 56.05-13 56.05-15 56.05-19 56.05-21 56.05-23 56.05-25 56.05-28 56.05-32 56.05-34 56.05-36 56.05-38 56.05-39 56.05-42 56.05-44 56.05-45 56.05-46 56.05-47 56.05-21 56.05-23 56.05-25 56.05-28 56.05-32 56.05-34 56.05-36		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05-51 56.05-55 56.05-61 56.05-65 56.05-71 56.05-75 56.05-81 56.05-85 56.05-91 56.05-95 56.05-99		
24	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	60.04-15 60.04-47	2,8	35

Nr.	Warebezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	Stück
25	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.04-21 60.04-25 60.04-51 60.04-53	4,3	233
26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.05-41 60.05-42 60.05-43 60.05-44 61.02-48 61.02-52 61.02-53 61.02-54	3,1	323
27	Röcke, einschliesslich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge) aus Geweben oder aus Gewirken	60.05-51 60.05-52 60.05-54 60.05-58 61.02-57 61.02-58 61.02-62	2,6	385
28	Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge	60.05-61 60.05-62 60.05-64	1,61	620
29	Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge aus Geweben (einschliesslich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	61.02-42 61.02-43 61.02-44	1,37	730
30 A	Schlafanzüge und Nachthemden aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04-11 61.04-13 61.04-18	4,0	250

GRUPPE III

Stations- Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/m²
32	Samt, Plüsch Schlingengewebe und Chenillege- webe, ausgenommen Frottiertgewebe und Bänder	58.04-07 58.04-11 58.04-15 58.04-18 58.04-41 58.04-43 58.04-45 58.04-61 58.04-63 58.04-67 58.04-69 58.04-71 58.04-75 58.04-77 58.04-78		
33	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m Säcke aus Geweben, aus Streifen oder derglei- chen	51.04-06 62.03-96		
34	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr	51.04-08		

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg.	g/m²
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	51.04-11; 51.04-13 51.04-15; 51.04-17 51.04-18; 51.04-21 51.04-23; 51.04-25 51.04-26; 51.04-27 51.04-28; 51.04-32 51.04-34; 51.04-36 51.04-42; 51.04-44 51.04-46; 51.04-48		
	a) davon : andere als roh oder gebleicht	51.04-15; 51.04-17 51.04-18; 51.04-23 51.04-25; 51.04-26 51.04-27; 51.04-28 51.04-32; 51.04-34 51.04-42; 51.04-44 51.04-46; 51.04-48		
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	51.04-56; 51.04-58 51.04-62; 51.04-64 51.04-66; 51.04-72 51.04-74; 51.04-76 51.04-82; 51.04-84 51.04-86; 51.04-88 51.04-89; 51.04-93 51.04-94; 51.04-95 51.04-96; 51.04-97 51.04-98		
	a) davon: andere als roh oder gebleicht	51.04-58 51.04-62 51.04-64 51.04-72 51.04-74 51.04-76 51.04-82 51.04-84 51.04-86 51.04-88 51.04-89 51.04-94 51.04-95 51.04-96 51.04-97 51.04-98		

	Warenbezeichnung	NIREXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
37	Gewebe, aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschliesslich Fottiergewebe) und Chenillegewebe a) davon : andere als roh oder gebleicht	56.07-37; 56.07-42 56.07-44; 56.07-48 56.07-52; 56.07-53 56.07-54; 56.07-57 56.07-58; 56.07-62 56.07-63; 56.07-64 56.07-66; 56.07-72 56.07-73; 56.07-74 56.07-77; 56.07-78 56.07-82; 56.07-83 56.07-84; 56.07-87 56.07-37; 56.07-44 56.07-48; 56.07-52 56.07-54; 56.07-57 56.07-58; 56.07-63 56.07-64; 56.07-66 56.07-73; 56.07-74 56.07-77; 56.07-78 56.07-83; 56.07-84 56.07-87		
38 A	Gewirke als Meterware, aus synthetischen Spinnstoffen, für Vorhänge und Gardinen	60.01-40		
38 B	Gardinen	62.02-09		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben	62.02-41 62.02-43 62.02-47 62.02-65 62.02-73 62.02-77		
40	Vorhänge (andere als Gardinen) und Gegenstände zur Innenausstattung, aus Geweben	62.02-81 62.02-89		

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
41	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter	51.01-05		
		51.01-07		
		51.01-08		
		51.01-09		
		51.01-11		
		51.01-13		
		51.01-16		
		51.01-18		
		51.01-21		
		51.01-23		
		51.01-26		
		51.01-28		
		51.01-32		
		51.01-34		
		51.01-38		
		51.01-42		
		51.01-44		
		51.01-48		
42	Kunstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, ohne Drehung oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter, und nicht texturierte ungezwirnte Acetat-Spinnfäden	51.01-50		
		51.01-61		
		51.01-64		
		51.01-66		
		51.01-71		
		51.01-76		
		51.01-80		
43	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	51.03-10		
		51.03-20		
44	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	51.04-05		
45	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	51.04-54		

Stückzahl	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	gr/Stück
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	53.05-10 53.05-22 53.05-29 53.05-32 53.05-39		
47	Streichgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.06-21 53.06-25 53.06-31 53.06-35 53.06-51 53.06-55 53.06-71 53.06-75 53.08-11 53.08-15		
48	Kammgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.07-01 53.07-09 53.07-21 53.07-29 53.07-40 53.07-51 53.07-59 53.07-81 53.07-89 53.08-21 53.08-25		
49	Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.10-11 53.10-15		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	53.11-01 53.11-03 53.11-07 53.11-11 53.11-13 53.11-17 53.11-20 53.11-30 53.11-40 53.11-52 53.11-54 53.11-58 53.11-72 53.11-74 53.11-75 53.11-82 53.11-84 53.11-88 53.11-91 53.11-93 53.11-97		

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	55.04-00		
52	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.06-10 55.06-90		
53	Drehergewebe aus Baumwolle	55.07-10 55.07-90		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	56.04-21 56.04-23 56.04-25 56.04-29		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	56.04-11 56.04-13 56.04-15 56.04-16 56.04-17 56.04-18		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.06-11 56.06-15		
57	Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.06-20		
58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert	58.01-01 58.01-11 58.01-13 58.01-17 58.01-30 58.01-80		
59	Gewebe oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert : Kelim, Sumak, Karamanie, und dergleichen, auch konfektioniert : Bodenbeläge aus Filz	58.02-12 58.02-14 58.02-17 58.02-18 58.02-19 58.02-30 58.02-43 58.02-49 58.02-90 59.02-01 59.02-09		

Kategorie Nr	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
60	Tapisserien, handgefertigt	58.03-00		
61	Bänder; nicht mehr als 30 cm breit, mit geweben, geklebten oder in anderer Weise hergestellten Webkanten andere als Etiketten und ähnliche Waren; schusslose Bänder (bolducs)	58.05-01 58.05-08 58.05-30 58.05-40 58.05-51 58.05-59 58.05-61 58.05-69 58.05-73 58.05-77 58.05-79 58.05-90		
62	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten	58.06-10 58.06-90		
	Chenillegarne ; Gimpfen (andere als umspinnene Metallgarne und als umspinnene Garne aus Rosshaar) Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	58.07-31 58.07-39 58.07-50 58.07-80 58.08-11 58.08-15 58.08-19 58.08-21 58.08-29		
	Tülle und geknüpft Netzstoffe, ungemustert	58.08-21 58.08-29		
	Tülle, geknüpft Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt) als Meterware oder als Motiv	58.09-11 58.09-19 58.09-21 58.09-31 58.09-35 58.09-39 58.09-91 58.09-95 58.09-99		
	Stickereien als Meterware oder als Motive	58.10-21 58.10-29 58.10-41 58.10-45 58.10-49 58.10-51 58.10-55 58.10-59		

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
63	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen mit Elastomer-Fäden ; gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware	60.01-30 60.06-11 60.06-18		
64	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke (pelzcharakter), weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen als Meterware	60.01-51 60.01-55		
65	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als die Waren der Kategorie 38 A, 63 und 64	60.01-01 60.01-10 60.01-62 60.01-64 60.01-65 60.01-68 60.01-72 60.01-74 60.01-75 60.01-78 60.01-81 60.01-89 60.01-92 60.01-94 60.01-96 60.01-97		
66	Decken	62.01-10 62.01-20 62.01-81 62.01-85 62.01-93 62.01-95		
67	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert ; Waren aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge)	60.05-86 60.05-87 60.05-89 60.05-91 60.05-95 60.05-98 60.06-92 60.06-96 60.06-98		

GRUPPE IV

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
68	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge	60.04-11 60.04-36		
69	Unterkeider und Unterröcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.04-54	7,8	128
70	Strumpfhosen	60.04-31 60.04-33 60.04-34	30,4	33
71	Oberkleidung aus Gewirken, für Säuglinge	60.05-06 60.05-07 60.05-08 60.05-09		
72	Badeanzüge aus Gewirken	60.05-11 60.05-13 60.05-15 60.06-91	10	100
73	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05-16 60.05-17 60.05-19	1,67	600
74	Kostüme und Hosenanzüge (einschliesslich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.05-71 60.05-72 60.05-73 60.05-74	1,54	650

Kategorie Nr	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	Stück
75	Anzüge und Kombinationen (einschliesslich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben	60.05-66 60.05-68	0,80	1250
76	Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Männer und Knaben ; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.01-13 61.01-15 61.01-17 61.01-19 61.02-12 61.02-14		
77	Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	60.03-21 60.03-23	40 pr	25
78	Bademäntel und -jacken ; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14A, 14B, 16, 17, 21, 76 und 79	61.01-09 61.01-24 61.01-25 61.01-26 61.01-92 61.01-94 61.01-96		
79	Badehosen und -anzüge aus Geweben	61.01-22 61.01-23 61.02-16 61.02-18	8,3	120
80	Säuglingskleidung aus Geweben	61.02-01 61.02-03 61.04-01 61.04-09		

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
81	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 7, 15A, 15B, 21, 26, 27, 29, 76, 79, und 80	61.02-07 61.02-22 61.02-23 61.02-24 61.02-86 61.02-88 61.02-92		
82	Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, aus feinen Tierhaaren oder aus künstlichen Spinnstoffen	60.04-38 60.04-60		
83	Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 74, und 75	60.05-04 60.05-81 60.05-82 60.05-83 60.05-84		
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken	61.06-30 61.06-40 61.06-50 61.06-60		
85	Krawatten, andere als aus Gewirken	61.07-30 61.07-40 61.07-90	17,9	56
86	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, andere als Büstenhalter aus Geweben oder aus Gewirken, auch gummielastisch	61.09-20 61.09-30 61.09-40 61.09-80	8,8	114

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
87	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	61.10-00		
88	Konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweissblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel, andere als aus Gewirken	61.11-00		
89	Taschentücher aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE/kg	61.05-20	59	17

GRUPPE V

Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kernziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
90	Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	59.04-11 59.04-13 59.04-15 59.04-17 59.04-18		
91	Zelte	62.04-23 62.04-73		
92	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden und kautschutierte Gewebe, für die Reifenherstellung	51.04-03 51.04-52 59.11-15		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Geweben aus Fasern, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	62.03-93 62.03-95 62.03-97 62.03-98		
94	Watte und Waren daraus ; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	59.01-07 59.01-12 59.01-14 59.01-15 59.01-16 59.01-18 59.01-21 59.01-29		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	59.02-35 59.02-41 59.02-47 59.02-51 59.02-57 59.02-59 59.02-91 59.02-95 59.02-97		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bekleidung und Bekleidungszubehör	59.03-11 59.03-19 59.03-30		
97	Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, Stücken als Meterware oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garne, Bindfäden oder Seilen	59.05-11 59.05-21 59.05-29 59.05-91 59.05-99		
98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus und Waren der Kategorie 97	59.06-00		
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichsstoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	59.07-10 59.07-30		
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	59.08-10 59.08-51 59.08-53 59.08-57		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIREXE- Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	2/Stück
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Spinnstoffen	59.04-00		
102	Linoleum, auch zugeschnitten, Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	59.10-10 59.10-31 59.10-39		
103	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme derjenigen für die Reifenherstellung	59.11-11 59.11-14 59.11-17 59.11-20		
104	Gewebe, getränkt oder bestrichen, andere als diejenigen der Kategorien 99, 100, 102 und 103; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	59.12-00		
105	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	59.13-01 59.13-11 59.13-13 59.13-15 59.13-19 59.13-32 59.13-34 59.13-35 59.13-39		
106	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstümpfe	59.14-00		

Kategorie	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1972)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
107	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehöerteilen aus anderen Stoffen	59.15-10 59.15-90		
108	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen auch verstärkt	59.16-00		
109	Planen, Segel und Markisen, aus Geweben	62.04-21 62.04-61 62.04-69		
110	Luftmatratzen, aus Geweben	62.04-25 62.04-75		
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	62.04-29 62.04-79		
112	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114	62.05-10 62.05-30 62.05-93 62.05-98		
113	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	62.05-20		
114	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen	59.17-10 59.17-29 59.17-41 59.17-49 59.17-51 59.17-59 59.17-71 59.17-79 59.17-91 59.17-93 59.17-95 59.17-99		

ANLAGE II

LAND SINGAPORE

Warenbezeichnung	Einheiten	Jahr	Mengenkonsum Beschreibung EWG
Andere Gewebe aus Baumwolle	Tonnen	1978	2447
		1979	2459
		1980	2471
		1981	2484
		1982	2490
davon :		1978	1184
andere als roh oder gebleicht		1979	1190
		1980	1196
		1981	1203
		1982	1208
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	Tonnen	1978	363
		1979	385
		1980	408
		1981	432
		1982	458
davon :		1978	90
andere als roh oder gebleicht		1979	95
		1980	101
		1981	107
		1982	114
Oberhemden, Unterhemden, T-Shirts, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken	1.000 Stück	1978	10732
		1979	10947
		1980	11166
		1981	11389
		1982	11617
Roller, Slipover, Twinsets	1.000 Stück	1978	5794
		1979	5868
		1980	6147
		1981	6331
		1982	6521

ANLAGE II

LAND SINGAPUR

	Warenbezeichnung	Einheiten	Jahr	Importierte Mengen in t
6	Lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Frauen, und Shorts für Männer	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	6161 6253 6347 6442 6539
7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	5959 5917 5977 6038 6097
8	Oberhemden aus Geweben	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	4210 4252 4295 4337 4381
14B	Mäntel und Umhänge aus Geweben, für Männer	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	10,8 (1) 11,2 (1) 11,7 (1) 12,2 (1) 12,6 (1)
18	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden für Männer	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	1200 1212 1248 1229 1215
21	Anoraks, Windjacken für Männer und Frauen	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	500 520 541 562 585

(1) VK regionale Höchstmenge

ANLAGE II

LAND INCAP UR

Nr.	Warenbezeichnung	Einheiten	Jahr	Tonnen-Menge einschl. Einzelverkauf EWG
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	Tonnen	1978 1979 1980 1981 1982	1890 1958 2028 2102 2177
	davon : aus Acrylfasern		1978 1979 1980 1981 1982	291 (1) 303 (1) 315 (1) 327 (1) 340 (1)
24	Schlafanzüge aus Gewirken, für Männer	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	147 156 165 175 186
25	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, für Frauen	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	161 171 181 192 203
27	Röcke für Frauen, aus Geweben oder aus Gewirken	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	499 509 519 529 540
29	Kostüme aus Geweben, für Frauen	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	16,2 (1) 16,9 (1) 17,5 (1) 18,2 (1) 19,0 (1)
	Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen	1.000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	1714 1809 1890 1985 2083
	(1) VK regionale Höchstmenge			